

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 91/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Pasza G [REDACTED],

[REDACTED], Rue B [REDACTED], P [REDACTED] 3^e, F [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
Fr [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin, die während des Zweiten Weltkrieges von Polen in die UdSSR floh, beantragte erstmals am 17. Januar 1964 Entschädigung. Zugleich bat sie in einem Formularschreiben ihres damaligen Bevollmächtigten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Verzögerung der Antragsfrist und verwies dazu ohne nähere Angaben auf die bisherige Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung. Am 21./24. Januar 1966 gab sie mit einer eidesstattlichen Versicherung vom 18. Januar 1966 an, sie habe ihren Antrag auf Wiedergutmachung nicht rechtzeitig eingereicht, weil sie seinerzeit nicht richtig beraten worden sei. Mit weiteren eidesstattlichen Versicherungen vom 27. April 1966 erklärte sie am 10. Mai 1966, Anfang 1966 habe sie von einem Herrn B. erfahren, daß sie Wiedergutmachung erhalten könne.

144

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

